Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

Inhalt: Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878, S. 197. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 199.

(Nr. 9363.) Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen, vom 11. November 1878 (Gesetz-Samml. 1879 S. 216). Vom 30. März 1889.

Die Staatsregierungen

a) des Königreichs Preußen,
b) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
c) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
e) der Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha,
f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
g) des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
h) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie

haben durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Preußen
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Löwe,

für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Brüger,

für das Herzogthum Sachsen-Meiningen
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Cronacher,

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Göpel,

für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha
den Herzoglich Sächsischen Staatsrath von Wittken,

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
den Fürstlichen Staatsrath Hauthal,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1889.

für das Fürstenthum Reuß älterer Linie
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath von Geldern-Crispendorf,

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
den Fürstlichen Geheimrath Dr. Vollert,

nachstehenden Nachtrag zu dem die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffenden Staatsvertrag vom 11. November 1878 mit dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation unter sich vereinbart:

I. Der §. 1 des Staatsvertrages vom 11. November 1878 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu drei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera und Greiz.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Eisenach, Gotha und Meiningen.

Der dritte Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar.

II. Der §. 2 des bezeichneten Staatsvertrages erhält folgenden Zusatz:

Für den dritten Bezirk wird den Justizverwaltungen über die Landgerichte Rudolstadt und Weimar die Bestimmung, bei welchem dieser Landgerichte die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, überlassen.

III. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Derselbe ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Jena, den 30. März 1889.

(L. S.) Ewald Löwe.
(L. S.) Emil Brüger.
(L. S.) Andreas Eduard Cronacher.
(L. S.) Theodor Göpel.
(L. S.) Edmund von Wittken.
(L. S.) Ferdinand Hauthal.
(L. S.) Bruno von Geldern-Crispendorf.
(L. S.) Dr. Anton Vollert.

Der vorstehende Nachtragsvertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 30. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Nitz-Niederbaar zu Niederbaar im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. I, ausgegeben den 19. Dezember 1889;

2) das unterm 12. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Rayerschieder Entwässerungsgenossenschaft zu Rayerschied im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. VII, ausgegeben den 19. Dezember 1889;

3) das unterm 14. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Senscheid-Borler" zu Senscheid im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 51 Beilage S. IV, ausgegeben den 19. Dezember 1889;

4) das unterm 14. Oktober 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Tiege im Marienburger Deichverbande, Kreis Marienburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 46 S. 321, ausgegeben den 16. November 1889;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Oktober 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Neustadt O. S. im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 387, ausgegeben den 13. Dezember 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.